

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen durch im Landkreis Nienburg/Weser ansässige Unternehmer

(in der Fassung der Änderungs-Verordnung vom 16.12.2011)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 05.04.2011 (BGBl. I 554) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009 S. 316) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2009 (Nds. GVbL. Nr. 31/2010 S. 576) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.11.2011 folgende Änderungsverordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1

1. Diese Verordnung gilt für Unternehmer, die Verkehr mit Taxen betreiben und ihren Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser haben.
2. Als Pflichtfahrgebiet wird das Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser bestimmt; d. h., daß für dieses Gebiet eine Beförderungspflicht gemäß § 22 PBefG besteht.

II. Beförderungsentgelte

§ 2

1. Der festgesetzte Fahrpreis gilt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
2. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus darf der Fahrpreis von der Grenze dieses Gebietes an – oder vor Antritt der Fahrt für die gesamte Wegstrecke – frei vereinbart werden.
3. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde (einschl. Ortsteile) des Betriebssitzes wird für die Anfahrt kein Entgelt erhoben.
4. Für Anfahrten zu einem Besteller außerhalb der Gemeinde wird, wenn die Anfahrtstrecke mehr als 5 km beträgt – vom Betriebssitz des Unternehmers aus gerechnet – für jeden durchfahrenen km ein Entgelt von 1,30 € berechnet. Innerhalb des 5 km-Umkreises – vom Betriebssitz aus gerechnet – wird für Anfahrten kein Entgelt berechnet.

§ 3

1. Die Fahrpreise für die Beförderung innerhalb der Betriebssitzgemeinde und über deren Grenzen hinaus sind unter Anwendung von geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameter), die den Bestimmungen des § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft – vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der z. Zt. gültigen Fassung entsprechen müssen, zu berechnen.
2. Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus
 - a) dem Grundbetrag
 - b) dem Entgelt für die Fahrleistungen (Taxe)
 - c) dem Entgelt für die Wartezeiten
 - d) den Zuschlägen
 - e) dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer)

a) Grundbetrag

Tarif I Für Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,80 €. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 58,82 m oder für eine Wartezeit von 17,6 Sekunden enthalten.

Tarif II Für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxen); wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden:

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 3,50 €. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder für eine Wartezeit von 17,6 Sekunden enthalten.

b) Entgelt für die Fahrleistung (Taxe)

Tarif I Für Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

Das Entgelt für jeweils angefangene 58,82 m Fahrleistung beträgt 0,10 € (1,70 € je km).

Tarif II Für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxen); wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden:

Das Entgelt für jeweils angefangene 45,45 m Fahrleistung beträgt 0,10 € (2,20 € je km).

c) Entgelt für Wartezeiten

Die Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden für jede angefangenen 17,6 Sekunden mit 0,10 € (20,45 € je Stunde) berechnet.

d) Zuschläge

Als Zuschläge werden berechnet

- für jede Fahrt zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr	1,00 €
- für jedes Gepäckstück (ausgenommen Handgepäck bis zu insges. 30 kg Gewicht)	0,30 €
- für mitgeführte Kleintiere (ausgenommen Blindenhunde)	0,30 €
- für Fahrten, bei denen ein nichtzusammenklappbarer Rollstuhl mitgeführt wird	4,00 €

e) Umsatzsteuer

Der Fahrpreis ist ein Bruttosatz, in ihm ist der jeweils geltende Umsatzsteuersatz enthalten.

3. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich, die unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 PBefG zulässig sind, bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis Nienburg.

III. Verwendung des Taxameters

§ 4

1. Der Taxameter darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort – bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit – eingeschaltet werden. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Taxameter angetreten werden.
2. Ist die Funktion des Taxameters gestört, so ist vom Beginn an anstelle des vorgeschriebenen Fahrpreises für jeden angefangenen besetzt gefahrenen Kilometer im Höchstfall ein Fahrpreis von 1,30 € zu berechnen. Der Grundbetrag, das Entgelt für Wartezeiten und die Zuschläge werden zusätzlich berechnet.

IV. Beförderungsbedingungen

§ 5

Bei der Beförderung gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Fahrer hat einen Abdruck dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Im Inneren des Kraftfahrzeuges sind an einer gut sichtbaren Stelle, jedoch so, daß die Angaben von außen nicht sichtbar sind, der Name und der Betriebssitz des Unternehmens sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges und die Ordnungsnummer der Taxe anzubringen.
3. Der Fahrer muß, falls erforderlich, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
4. Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, wobei er die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.
5. Gepäck – ausgenommen kleines Handgepäck – ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen; soweit es die Betriebssicherheit zuläßt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anders unterzubringen. Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagenumgrenzungen hinausragen, ist ausgeschlossen.
6. Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

7. Das Beförderungsentgelt ist im allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Fahrer zu zahlen. Der Fahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuß in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
8. Der Fahrgast kann eine Quittung über den Fahrpreis fordern; sie muß folgende Angaben enthalten: Name und Wohnort des Unternehmers, die Ordnungsnummer der Taxe, gezahlter Betrag, Höhe der Zuschläge, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift.
9. Der Fahrer hat den kürzesten befahrbaren Weg zum Fahrtziel zu wählen; es sei denn, daß der Fahrgast einen anderen Fahrweg bestimmt.

V. Schlußbestimmungen

§ 6

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) nicht berührt. Desgleichen bleibt die z. Z. geltende Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransportes im Landkreis Nienburg/Weser und die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) im Landkreis Nienburg/Weser (Kraftdroschkenordnung) vom 27.01.1981 unberührt.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG mit Geldbußen geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe vorgesehen ist.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 25.04.2008 außer Kraft.

Nienburg,

LANDKREIS NIENBURG/WESER

(Landrat)